

## **Gemeinsames Positionspapier Fernunterrichtsschutzgesetz abschaffen – Rechtssicherheit jetzt**

Das Fernunterrichtsschutzgesetz (FernUSG) wurde 1977 verabschiedet, um briefbasierte Online-Lehrgänge zu regeln. Ziel des Gesetzgebers war der Verbraucherschutz, etwa bei Haustürgeschäften. Das Gesetz wurde seitdem nicht nennenswert angepasst und bildet die Realität heutiger Weiterbildung längst nicht mehr ab.

Das FernUSG schreibt vor, dass Fernlehrgänge durch die Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht (ZFU) zugelassen werden müssen. Liegt keine Zulassung vor, können Teilnehmer ohne Angabe von Gründen auch nachträglich (drei Jahre Verjährungsfrist) wegen Nichtigkeit den Preis zurückfordern.

Das Gesetz enthält unklare, aus der Zeit gefallene Rechtsbegriffe. Diese hat der Bundesgerichtshof (BGH) mit seinem Urteil vom 12. Juni 2025 (Az. III ZR 109/24) sehr extensiv ausgelegt. Dies hat zu einer starken Ausweitung des § 1 geregelten Anwendungsbereichs geführt und damit zu enormer Rechtsunsicherheit unter den deutschen Weiterbildungsanbietern.

- Obwohl das FernUSG dem Verbraucherschutz dienen sollte, fallen laut BGH nun auch Verträge zwischen Unternehmen darunter.
- Die "Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten" wurde so ausgelegt, dass unter Umständen auch individuelles 1:1-Coaching darunterfällt, obwohl dies sachlogisch einer Vorab-Zertifizierung gar nicht zugänglich ist.
- Zwar fällt Online-Live-Unterricht nach heutigem Rechtsverständnis nicht unter "räumlich getrennt", aber bereits bei Erstellung einer Aufzeichnung für verhinderte Teilnehmer/innen ist dieses Kriterium gegeben, potenziell sogar im Fall von Präsenzunterricht.
- Eine Überwachung des Lernerfolgs sieht das BGH bereits als gegeben an, wenn der Lernende dem Lehrenden Rückfragen zum Lernstoff stellen kann.

Durch diese Auslegung sehen sich Bildungsanbieter vor die Wahl gestellt, rechtssichere Angebote zu unterbreiten oder kundenfreundliche und pädagogisch wertvolle.

Den derzeit rund 5.000 ZFU-zugelassenen Lehrgängen, die typischerweise deutlich über 150 Stunden Umfang haben, stehen durch die Ausweitung des FernUSG-Geltungsbereichs eine sechs- bis siebenstellige Zahl von Online-Angeboten (angefangen mit einstündigen Webinaren) gegenüber, die nun unter die Zertifizierungspflicht fallen und damit nachträglich ihrer Vertragsgrundlage beraubt sind.

Neben den nicht unbeträchtlichen Kosten für die Prüfung verzögert sich durch diese auch das Vermarkten neuer Angebote bzw. die inhaltliche Aktualisierung von Kursen. Dadurch wird es den Anbietern erschwert, ihre Lerninhalte auf aktuellem Stand zu halten, Innovationen werden verzögert und es entstehen erhebliche Wettbewerbsnachteile gegenüber ausländischen Weiterbildungsanbietern, gegenüber denen das FernUSG in der Praxis nicht durchgesetzt wird.

Besonders stark belastet werden kleinere Anbieter, die nur eine überschaubare Zahl von Teilnehmenden und Kurs-Wiederholungen mobilisieren können, ganz abgesehen von einmaligen Lehrveranstaltungen ohne Wiederholung. Dies ist insbesondere für nicht regulierte Berufe mit einer begrenzten Anzahl an Selbstständigen relevant, wo die einzigen passenden Weiterbildungsangebot üblicherweise vom jeweiligen Berufs- oder den Branchenverbänden angeboten werden.

Schon allein angesichts der Zahl der nur knapp 30 Stellen bei der ZFU und der Tatsache, dass sie seit dem BGH-Urteil so überfordert ist, dass sie keine Anrufe mehr annimmt, ist klar, dass sie auf absehbare Zeit nicht in der Lage sein wird, eine solche Menge von Zulassungsanträgen zu bearbeiten. Für die Zertifizierung setzt sich die ZFU eine Frist von drei Monaten, in der Praxis dauert der Prozess jedoch oft deutlich länger, denn die Frist verlängert sich mit jeder Nachforderung von Dokumenten jeweils um die drei folgenden Monate.

Der Verbraucherschutz, den das FernUSG ursprünglich sicherte, ist inzwischen umfassend durch das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) gewährleistet, insbesondere der Schutz vor Vertragsstrafen, die Begrenzung von Schadenersatzansprüchen, der Schutz vor unverhältnismäßigen Vorauszahlungen,

das Verbot von Kopplungsgeschäften und die Regelungen zum Widerruf. Lediglich beim Kündigungsrecht ist § 5 FernUSG verbraucherfreundlicher als das BGB. Die entsprechende Regelung könnte wie vom Nationalen Normenkontrollrat (NKR) empfohlen, in das BGB aufgenommen werden.

Angesichts der vom FernUSG in seiner jetzigen Auslegung ausgehenden enormen Rechtsunsicherheit, der Tatsache, dass die darin vorgeschriebene Zertifizierung für eine sehr hohe Zahl von Online-Angeboten weder praktikabel noch zeitgemäß ist, und zentrale Ziele des Gesetzes inzwischen anderweitig geregelt sind, fordern wir eine sofortige Abschaffung des FernUSG. Dabei sollte sichergestellt werden, dass kein gesetzlicher Regelungsbedarf auf Länderebene entsteht.

Außerdem fordern wir eine Übergangsregelung, welche die bestehenden Online-Angebote ohne Zertifizierung vor unangemessenen Rückforderungen schützt.

Die 5.000 ZFU-zugelassenen Fernkurse und künftige solche Angebote, die typischerweise einen Umfang von 150 oder mehr Stunden haben, sollten diese Zertifikate behalten dürfen und sich weiterhin auf freiwilliger Basis einer solchen didaktischen Qualitätskontrolle unterziehen und mit dieser werben dürfen.

Bildungsanbieter sind unverzichtbar und brauchen Rechtssicherheit. Weiterbildung kommt ebenso wie Coaching eine zentrale Rolle für die Entwicklung unseres Gemeinwesens, der Wettbewerbsfähigkeit unserer Wirtschaft und den Lebenschancen jedes Einzelnen zu. Das Interesse der Bürger an lebenslangem Lernen sowie das Engagement der Bildungsanbieter und Berufs- bzw. Branchenverbänden sollten unterstützt werden.

Das FernUSG in seiner aktuellen Auslegung, die Kampagne von Rechtsanwälten, in der zufriedene Kunden aufgerufen werden, sich Teilnahmegebühren "zurückzuholen" und das negative Narrativ über Weiterbildung und Coaching, das aufgrund dieser Interessen in verschiedensten Medien verbreitet wird, macht ein schnelles politisches Handeln erforderlich, um weiteren Schaden abzuwenden.

Wir stehen dem BMFSFJ und anderen Beteiligten gerne für einen weitergehenden Austausch zur Verfügung.

München, 19. März 2026

### **Über die BAGSV:**

Im Rahmen der Bundesarbeitsgemeinschaft Selbstständigenverbände (BAGSV) arbeiten 30 Berufs-/Selbstständigenverbände und -initiativen zusammen. Sie vertreten damit weit mehr als 100.000 Mitglieder und spiegeln eine große Bandbreite an Branchen und Einkommenshöhen wider. Dr. Andreas Lutz (VGSD), Marcus Pohl (isdv) und Jan-Peter Wahlmann (AGD) sind Sprecher der Bundesarbeitsgemeinschaft. Jörn Freynick ist Generalsekretär und erster Ansprechpartner.

### **Die folgenden Verbände und Initiativen tragen dieses Positionspapier ausdrücklich mit:**

1. Bundesarbeitsgemeinschaft Selbstständigenverbände (BAGSV)
2. Verband der Gründer und Selbstständigen Deutschland e.V. (VGSD) Bundesarbeitsgemeinschaft Selbstständigenverbände (BAGSV)
3. Interessengemeinschaft der selbstständigen DienstleisterInnen in der Veranstaltungswirtschaft (isdv) e.V.
4. Bundesverband der Freien Musikschulen (bdfm) e.V.
5. Deutscher Verband für Coaching und Training (dvct) e.V.
6. Bundesverband Nachhilfe- und Nachmittagsschulen (VNN) e.V.

7. Tonkünstlerverband Berlin (TKV) e.V.
8. Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer (BDÜ) e.V.
9. Verband der Allgemeinen Luftfahrt (AOPA-Germany) e.V.
10. Trainerversorgung e.V.
11. Deutscher Bundesverband für IT-Selbstständige (DBITS) e.V.
12. Bundesverband der Fernsehkameraleute (BVFk) e.V.
13. Bundesverband der Bilanzbuchhalter und Controller (BVBC) e.V.